**Beherzt eingegriffen: Unfallversichert!**

Menschen, die in einer Notsituation Hilfe leisten, sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg unfallversichert

**Karlsruhe/Stuttgart, den 20.11.2020**

**Sie sind die ersten, die bei einem Unfall oder körperlichen Angriff zur Stelle sind: Menschen, die Erste Hilfe leisten oder beherzt eingreifen, um andere zu retten oder zu schützen. Hilfeleistende gehen in diesen Situationen oft über ihre Grenzen hinaus und schaffen Großartiges – sogar Übermenschliches. Doch manchmal tragen sie selbst Verletzungen davon: körperliche, aber auch psychische Erkrankungen, die oft sehr viel später auftreten. Viele wissen jedoch nicht, dass sie in ihrer Hilfstätigkeit bei der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) unfallversichert sind. Um auf diese gesetzliche Leistung aufmerksam zu machen, macht die UKBW den Versicherungsschutz der Hilfeleistenden zum zentralen Thema ihrer aktuellen Kampagne. Im Zentrum steht dabei eine Karte für Hilfeleistende, die an Betroffene in Baden-Württemberg verteilt werden soll.**

Hilfeleistende stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser Schutz ist kostenfrei und besteht automatisch: eine gesonderte Versicherung muss dafür nicht abgeschlossen werden. Darüber transparent und umfassend zu informieren, hat sich die UKBW zum Ziel gesetzt. „Wir unterstützen Hilfeleistende, wenn diese aufgrund ihres Hilfseinsatzes körperliche oder psychische Unterstützung benötigen oder durch ihr Eingreifen Sachen beschädigt wurden“, erklärt Siegfried Tretter, Geschäftsführer der UKBW: „Die Sicherheit und Gesundheit dieser Menschen haben für uns oberste Priorität.“

Der Versicherungsschutz besteht bei allen Tätigkeiten, die mit der Hilfeleistung verbunden sind. Versichert sind Menschen, die zum Beispiel eine andere Person bei einem Angriff verteidigen oder schützen, Erste Hilfe bei einer verunfallten Person leisten oder eine ertrinkende Person aus einem See retten.

**Die UKBW-Karte für Hilfeleistende**

Im Zentrum der Informationskampagne steht neben dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz die Karte der UKBW für Hilfeleistende. Auf der Karte sind die wichtigsten Hinweise über den Versicherungsschutz sowie der Kontakt zur Unfallkasse vermerkt. Über Kooperationspartner – wie Feuerwehr und Rettungsdienste – werden diese Karten in ganz Baden-Württemberg verteilt und direkt an Hilfeleistende ausgegeben. So soll vermieden werden, dass keine oder zu späte Kenntnis über den Versicherungsschutz unnötige Folgeschäden der Betroffenen nach sich ziehen. „Wenn Sie bei Ihrer Arbeit mit Hilfeleistenden zu tun haben oder in Kontakt kommen, sorgen Sie dafür, dass auch diese Menschen die Unterstützung bekommen, die sie brauchen. Geben Sie die Infokarte an Hilfeleistende weiter“, so Tretter. Die UKBW-Karte für Hilfeleistende kann bestellt werden per E-Mail an druckunterlagen@ukbw.de.

**Was müssen Hilfeleistende tun, wenn ihnen beim Helfen etwas passiert?**

Sollten Hilfeleistende nach ihrem Eingreifen selbst ärztliche Hilfe benötigen, müssen sie dem behandelnden Arzt mitteilen, dass sie sich die Verletzung zugezogen haben, als sie jemand anderem geholfen haben. Hilfeleistende sollten die Situation möglichst genau schildern, vielleicht sogar auf andere Helferinnen und Helfer oder Zeugen vor Ort verweisen können. Wenn Hilfeleistende körperliche oder psychische Unterstützung brauchen, sollten sie sich schnellstmöglich bei der UKBW oder bei einer Durchgangsärztin oder einem Durchgangsarzt (D-Ärzte) melden. Dies sind besonders qualifizierte ärztliche Partner der gesetzlichen Unfallversicherung.

Weitere Informationen unter www.ukbw.de/hilfeleistende.